



Erläuterungen und Eintragsbeispiele zur Führung des Ausbildungsberichtes

1.) Pflicht zur Führung des Ausbildungsnachweises

In allen Ausbildungsberufen ist von den Auszubildenden während der gesamten Ausbildungszeit der Ausbildungsnachweis zu führen. Die Ausbildungsnachweise sind mindestens wöchentlich vorzunehmen und sollen während der täglichen Ausbildungszeit im Betrieb geführt werden.

2.) Abzeichnen des Ausbildungsnachweises

Alle geführten Ausbildungsnachweise sind mindestens monatlich dem Auszubildenden bzw. Ausbilder vorzulegen und von diesem abzuzeichnen. Bei voll elektronisch geführten Berichtsheften ist auch die elektronische Freigabe der Berichte durch den Ausbilder möglich.

Bei Jugendlichen sollen die Ausbildungsnachweise auch dem gesetzlichen Vertreter in angemessenen Zeitabständen zugänglich gemacht und von diesem abgezeichnet werden.

3.) Zulassung zur Abschlussprüfung

Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 und § 44 BBiG ist der ordnungsgemäß geführte und von Auszubildendem und Ausbilder abgezeichnete Ausbildungsnachweis Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Die Ausbildungsnachweise sind bei der IHK bis zum jeweiligen Anmeldeschluss zur Abschlussprüfung in elektronischer Form vorzulegen. Dazu sind die Hinweise zur Prüfungseinladung zu beachten.

4.) Beispiele der ausgeübten Tätigkeiten:

Beispiel Kaufmännisch

Nicht Post sondern

- Posteingang bearbeitet, Post verteilt und Postausgang kostenbewusst bearbeitet oder
- Bearbeitung der Ein- und Ausgangspost oder
- Eingangsrechnungen sachlich und rechnerisch geprüft

Beispiel Gewerblich-Technisch

Nicht „Fräsen“ sondern

- Fräsen eines Zahnrades aus Polyamid an der Universalfräsmaschine mit Hilfe des Teilkopfes oder
- Aufbau einer pneumatischen Steuerung oder
- Messen der Leitfähigkeit in Trink- und Brauchwasser

5.) Beispiele für die Eintragung des Berufsschulunterrichtes

Beispiel Kaufmännisch

Nicht Buchführung sondern

- Buchführung: Erstellen einer Bilanz
- Allgemeine Wirtschaftslehre: Die Produktionsfaktoren
- Wirtschaftsrechnen: Zinsstaffel

Beispiel Gewerblich-Technisch

Nicht „Technologie“ sondern

- Technologie: Grundbegriffe der digitalen Informationsverarbeitung
- Technische Mathematik: Koordination für die NC-Programmierung berechnen
- Arbeitsplanung: Werkstückdetails darstellen und bemaßen